

## Anderungsanträge

der Fraktion der SPD

zur dritten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes  
zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse  
der im Dienst des Bundes stehenden Personen  
- Nr. 175, 497, 569 der Drucksachen -

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Hinter § 3 Ziffer 3 ist folgende Ziffer 3 a einzufügen:  
3 a. § 10 Absatz 2 Ziffer 4 des Deutschen Beamtengesetzes entfällt.
2. Hinter § 3 Ziffer 5 a ist folgende Ziffer 6 einzufügen:  
6. § 28 des Deutschen Beamtengesetzes wird wie folgt geändert:  
a) In Absatz 2 Nr. 2 werden in der vorletzten Zeile die Worte „5 Jahre“ ersetzt durch die Worte „3 Jahre“.  
b) In der letzten Zeile wird nach dem Wort „hat“ eingefügt:  
„oder die für die vorgesehene Verwendung erforderliche Eignung durch seine Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat“.
3. Im § 3 wird die Ziffer 9 wie folgt gefaßt:  
9. In § 63 Absatz 1 Satz 1 des Deutschen Beamtengesetzes werden unter Aufhebung des Beschlusses der 2. Lesung - Drucksache Nr. 569 - Ziffer 4, die Worte gestrichen:  
„oder wenn seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint.“  
Ferner werden in § 63 Absatz 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 aufgehoben.

Bonn, den 22. Februar 1950

Ollenhauer und Fraktion